# Die Berückſichtigung der Geldentwertung beim Zahlungsverzug.

---

## Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

**Richard Senger**
Gerichtsreferendar in Düsseldorf

Referent Prof. Dr. Raape

**Auszug**
1923.

---

## I. Einleitung:

Die vorliegende Frage bildet einen Ausschnitt aus dem zweiten der großen Währungsprobleme der Nachkriegszeit neben der Frage der clausula, nämlich der Frage, ob Markschulden zum Nennbetrage zu tilgen oder der Geldentwertung anzupassen sind. Sie soll nach dem Stande von Literatur und Rechtsprechung Mitte April 1923 untersucht werden.

# II. A. Billigkeits-Erwägungen:

Das Problem ist, wie alle Civilrechtsfragen, durch wirtschaftliche Misstände aufgerollt. Die gesetzlichen Verzugszinsen genügen nicht mehr. Der Verzugsschuldner, der nur diese Zinsen zu zahlen hat, kann sich immer leichter von seiner Schuld befreien, je länger er im Verzuge ist, und wird zur Prozessverschleppung und Böswilligkeit erzogen. Der Gl. sieht seine Forderung wehrlos in ein Nichts zerrinnen und verliert das Vertrauen in die Rechtsprechung; er sichert sich künftig durch Wucherzinsen. Diese Lösung ist unbillig.

Andererseits sind von der entgegengesetzten Praxis — Zubilligung des Währungsschaden durch Verzug — keine schweren Unbilligkeiten zu erwarten. Etwaige Vorteile der G. E. hat der Gl. eher verdient als der Sch.; letzterer mag eben pünktlich zahlen und mag auch frühere unbillige Gewinne wieder herausgeben. Dass der Verzugssch. bei steigender Mark auch nach Nennbetrag zahlen muß, ist ebensowenig ungerecht; er hat ja — anders als der Gl. — die Beendigung seines Verzuges in der Hand.

# B. Gesetzes-Vorschriften:

**1.)** §§ 286, 288, Abs. II B. G. B. Voraussetzungen für die Schadenersatzpflicht des Verzugs-Sch. sind: Schadenseintritt und Kausalzusammenhang zwischen Verzug und Schaden; die Beweislast hat grundsätzlich der Gl.

**a)** Schaden des B. G. B. = materielle Vermögenseinbusse (abgesehen von Sonderfällen). Er liegt im Falle der G. E. **stets** vor. Der Schadenbegriff ist ein wirtschaftlicher; eine Unterscheidung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Schaden ist ausgeschlossen.

Dennoch kann theoretisch durch Gesetz bestimmt sein, daß eine bestimmte Schadensart allein dem Gl. zur Last fällt. Die Frage ist, ob der gesetzliche Zwangskurs der Papiermark für den Gl. beim Zahlungsverzug durch G. E. eine solche Vorschrift gibt.

Der Zwangskurs ist durch die Einführung des Papiergeldes als „gesetzlichen Zahlungsmittels" im Münz-Ges. vom 1. 6. 09 und R. G. vom 14. 8. 14 vorgeschrieben. Er hat den Zweck, Kursschwankungen des Geldes im Interesse einerseits der Rechtssicherheit, andererseits des Staatskredits auszuschalten und einen festen Maßstab zu schaffen. Dieser Zweck bringt es mit sich, daß bei **rechtzeitiger** Zahlung die Schuld zum Nennbetrage zu tilgen ist, solange nicht etwas anderes ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wird. Härten müssen mangels solcher Regelung, gegen die schwerwiegende politische und wirtschaftliche Bedenken erhoben werden können, in Kauf genommen werden.

Dagegen liegt es nicht im Wesen des Zwangskurses, dem säumigen Sch. die Folgen seines schuldhaften Verhaltens abzunehmen. Ein derartiger Zustand der mit der Rechtssicherheit im Widerspruch steht, liegt auch nicht im Interesse des Staatskredits, da diesem Interesse die Tilgung zum Nennbetrage bei Vertrags**treue** genügt.

Abgesehen davon könnte die gesetzliche Vorschrift, daß Zwangskurs besteht, die Anwendung der positiven Gesetzesvorschriften der §§ 286/288 II B. G. B. nur dann für den Fall der G. E. ausschließen, wenn dies ausdrücklich bestimmt wäre.

Die G. E. beim Zahlungsverzug ist also ein Schaden, der seiner Natur nach den §§ 286/88 B. G. B. unterliegt.

**b.)** Ist der Verzug kausal? Es genügt, wenn der Verzug neben der G. E., die eine Kausalreihe begründet, eine weitere Kausalreihe hervorruft. Dies ist nicht der Fall, wenn der Gl. auch **ohne** Verzug den Währungsschaden erlitten hätte, d. h. wenn er bei rechtzeitiger Zahlung den Markbetrag thesauriert hätte. Dagegen liegt Kausalität vor, wenn er bei rechtzeitiger Zahlung Sachwerte angeschafft hätte.

**c.)** Die Beweislast für diese Kausalität hat grundsätzlich der Gl. Solange die Anlage in Sachwerten die Ausnahme und die Aufbewahrung der Mark auf irgend einem Konto die Regel bildete, befriedigte dies Ergebnis. Mit fortschreitender G. E. hat sich aber nach und nach diese Wirtschaftsregel umgekehrt. Heute hebt niemand mehr und länger Papiermarkbeträge auf, als er unbedingt muß. Infolgedessen besteht heute ein prima-facie-Beweis dafür, daß der Gl. bei rechtzeitiger Zahlung sein Geld nicht in Papiermark, sondern in irgend einer wertbeständigen Form, wozu auch der Consum gehört, angelegt hätte. Die Voraussetzungen der §§ 286, 288 II B. G. B. sind also heute regelmäßig auch ohne besonderen Nachweis erfüllt.

Das O. L. G. Karlsruhe, das diese Ansicht u. a. vertritt, hält diese Frage irrtümlich für eine Frage nach der Entstehung des Schadens, während es in Wahrheit eine Frage der Kausalität ist.

**d.)** Das R. G. billigt den Auslands-Gl. ohne weiteres den Währungsschaden zu, dem Inlands-Gl. dagegen nur, soweit er nachweist, daß er bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten habe. Im ersteren Falle trifft die Begründung, daß der Auslands-Gl. regelmäßig die Papiermark in heimatlichen Werten angelegt hätte (prima-facie-Beweis zu Gunsten des Gl.!), zu.

Für den Inlands-Gl. hat das R. G. den abstract erhobenen Anspruch abgelehnt, weil das Geld im Inlande gesetzliches Zahlungsmittel sei; **deshalb** sei der Schaden nur bei konkretem Nachweis zuzubilligen. Diese Begründung ist unlogisch, da der Zwangskurs den Schadensersatz entweder mit Rücksicht auf die Tilgungskraft der Papiermark ganz ausschließt oder gar nicht. Die Beweislastfrage betrifft nur die Frage, ob Kausalität besteht, und hat mit der Fiktion „Mark = Mark" nichts zu tun. Im Ergebnis traf die Entscheidung des R. G. damals zu, ist aber heute durch die Wirtschaftsentwickelung überholt.

**2.)** Ungerechtfertigte Bereicherung: § 816 B. G. B. der von Krückmann erörtert ist, scheidet aus, weil es an einer **Verfügung** des Sch. über das Forderungsrecht des Gl. fehlt.

§ 812 B. G. B. (Enneccerus) scheidet aus, weil ein Rechtsgrund vorliegt und eine unmittelbare Vermögensverschiebung fehlt.

**3.)** § 687 Abs. II B. G. B. (Krückmann) setzt voraus, daß der Schuldner ein **fremdes** Geschäft unberechtigt als sein eigenes führt. Solange aber die Geldbeträge, die der Sch. dem Gl. hätte zahlen sollen, noch im Eigentum des ersteren bestehen, handelt es sich noch um ein eigenes Geschäft des Sch. Krückmanns Ansicht, daß es genüge, wenn jemand im eigenen Interesse verhindere, daß Gegenstände fremde Vermögensbestandteile werden, überschreitet den Begriff „fremd" und findet auch nicht, wie Kr. meint, in der Rechtsprechung des R. G. eine Stütze.

**4.)** Dagegen ist das Prinzip der Verschuldenshaftung aus § 276 B. G. B. — ebenso wie im Falle der positiven Vertragsverletzung — auch hier subsidiär neben §§ 286. 288 II B. G. B. geeignet, zur Bejahung der vorliegenden Frage zu führen. Infolgedessen muß da, wo ein zum Schadenersatz verpflichtender Umstand schon **vor** Eintritt des Zahlungsverzuges liegt, schon von diesem früheren Zeitpunkt ab die G. E. ersetzt werden. Dies erfordert auch — nicht nur, wie bisher angenommen wurde, bei Sachschäden — der Grundsatz des § 249 B. G. B.

## C. Begrenzung des G. E.=Schadens:

**a.)** § 254 B. G. B.: Ein Hinweis des Gl. auf die Gefahr der G. E. ist nur im ersten Stadium der G. E. zu fordern und heute überflüssig.

Eine Pflicht des Gl. zur rechtzeitigen Eindeckung mit Sachgütern, um der Gefahr der G. E. zu entgehen, ist dem Gl. nicht zuzumuten.

**b.)** Zeitpunkt der Berechnung: Im Gegensatz zu der schwankenden Rechtsprechung des R. G. ist grundsätzlich nicht der Urteilstag, sondern der Zahlungstag zugrunde zu legen, weil sonst der Zustand nach § 249 B. G. B. nicht erreicht würde.

**c.)** Masstäbe: Die **Goldmark,** gemessen an Devisen, ist als Durchschnitt zu hoch, weil die Inlandskaufkraft der Mark größer ist als die Auslandskaufkraft.

Auch der **Goldankaufspreis** der Reichsbank ist, wenn auch nicht im so großem Maße, der inneren Entwertung der Mark voraus geeilt.

Den Preis eines **Hauptbedarfsartikels** des Lebens (Kohle, Roggen etc.) als Durchschnitt zugrunde zu legen, verbietet die Einseitigkeit der Preisbildung, die von politischen Ereignissen bezw. Missernten etc. abhängt.

Der Vorschlag der Einführung einer rechnerischen **„Neu-Mark"** als Masstab für die G. E. (Geiler) ist beachtlich.

Den besten Durchschnitt geben z. Zt. indessen die **Reichsindexziffern** des statistischen Amtes; im Einzelfall kann der Richter je nach den Verhältnissen des Gl. darunter bleiben oder darüber hinausgehen.

**d.)** Das Erfordernis der Bestimmtheit einer Leistungsklage würde bei einer Klage auf den Gegenwert einer bestimmten Ware fehlen; hier könnte also, solange der endgültige Papiermarkbetrag nicht feststeht, nur auf Feststellung geklagt werden.

Dagegen ist eine Leistungsklage nach dem Masstabe der Devisen, des Goldankaufspreises der Reichsbank oder der Reichsindexziffern zuzulassen, da ein solcher Antrag eindeutig bestimmt werden kann.

**e.)** Einem Nachprozess steht die Rechtskraftseinrede nicht entgegen, weil der Verzugsschaden gemäß § 288 II B .G. B. einen anderen Anspruch als den abgeurteilten (Vergl. § 322 C. P. O.) darstellt.

**III.) Zusammenfassung.**